



Baudirektion Kanton Zürich

Amt für Raumentwicklung

Abteilung Geoinformation

Stampfenbachstr. 14, Postfach, 8090 Zürich
Telefon: 043 259 30 22
Telefax: 043 259 42 83
E-Mail: othmar.hiestand@bd.zh.ch

An diverse
politische Gemeinden
im Kanton Zürich

Bearbeitet von: Bernard Fierz
Direktwahl: 043 259 40 97
Internet: www.are.zh.ch
E-Mail: bernard.fierz@bd.zh.ch

Zürich, 16. August 2012

Amtliche Vermessung Kanton Zürich, Realisierung AV93

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. November 2012 tritt das neue kantonale Geoinformationsrecht definitiv in Kraft. Dieses besteht aus dem kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeoIG) vom 24. Oktober 2011, sowie der Geoinformationsverordnung (KGeoIV), der Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV), der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) und der Leitungskatasterverordnung (LKV), je vom 27. Juni 2012. Zu einem späteren Zeitpunkt wird die kantonale Gebührenverordnung für Geodaten erlassen. Wir werden Sie zu Beginn des Monats Oktober 2012 umfassend über die Bedeutung der neuen Rechtserlasse für Ihre Gemeinde und den erforderlichen Handlungsbedarf orientieren.

Übergangsbestimmungen KGeoIG

Wir erlauben uns, Sie bereits heute auf die Übergangsbestimmungen im KGeoIG betreffend die Realisierung der vollnumerischen Vermessung AV93 hinzuweisen. Die neue Regelung im KGeoIG betreffend Zuständigkeit des Kantons für die so genannte periodische Nachführung (Aktualisierung) und die vermessungstechnischen Anpassungen von grossem nationalem oder kantonalem Interesse (z.B. Datenmodellwechsel) wird künftig zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden führen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Gemeinden ihr Vermessungswerk nach den Vorgaben des geltenden Vermessungsrechts erhoben und aktualisiert haben. Bereits mit den Schreiben vom 14. Juni 2010 und 7. Juli 2011 haben wir Sie über die Massnahmen zur Fertigstellung der AV93 orientiert. Das KGeoIG hält nun in § 31 **verbindliche Fristen** fest:

§ 31. ¹ Die Gemeinden arbeiten ihr Vermessungswerk bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Datenmodell DM01/24 um.

² Gemeinden, deren Vermessungswerk nicht auf der Grundlage der VAV erhoben oder aktualisiert worden ist, aktualisieren ihr Vermessungswerk bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

³ Soweit die Erneuerungsarbeiten innerhalb der Fristen nach Abs. 1 und 2 vorgenommen werden, richtet der Kanton Beiträge nach § 27 aus.

Realisierung AV93, ausstehende Vermessungsarbeiten

Die amtliche Vermessung im Kanton Zürich hat einen hohen Stand erreicht und das Ziel, über das gesamte Kantonsgebiet homogene und aktuelle Daten verfügbar zu haben, rückt in greifbare Nähe. Die beiliegenden Übersichten dokumentieren den Stand der AV93. Aus diesen Karten ist auch ersichtlich, in welchen Gemeinden noch Arbeiten auszuführen sind. Konkret handelt es sich um folgende Massnahmen:

- Flächendeckende Realisierung der AV93 inkl. kantonale Mehranforderungen
- Überführung bestehender Vermessungen mit Daten im DM93 oder DM01/23 in das Datenmodell DM01/24 (darin enthalten ist auch die Erfassung der Übersichtsplan-Textpositionen)
- Bereinigung der Gemeindegrenzen
- Bereinigung des Fixpunktnetzes (Bezugssystem) und Anpassung der übrigen Vermessungsdaten
- Vollständige Erfassung und Abgleichung der Gebäudeadressen (GABMO)
- Aktualisierung der Ebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte inkl. Bereinigung des Detaillierungsgrads.

Gemäss Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung werden seit 1. Januar 2008 die Überführung ins DM01 und die Bereinigung der Gemeindegrenzen mit einem Bundesbeitrag von 60% abgegolten. Weiter leistet der Kanton einen Beitrag von 25%. Die Restkosten der Gemeinden an diese Arbeiten betragen somit lediglich 15%. An die beitragsberechtigten Kosten der kantonalen Mehranforderungen zahlt der Kanton eine Subvention von 20% und an die Kosten der übrigen erwähnten Erneuerungsarbeiten leisten Bund und Kanton Beiträge von insgesamt rund 40%. Die Ausgaben der Gemeinden für die Realisierung der AV93 gelten gemäss Auskunft der Direktion des Innern als gebundene Ausgaben.

Aus § 31 Abs. 3 KGeoIG geht allerdings hervor, dass für die betreffenden Vermessungsarbeiten **keine Staatsbeiträge** mehr ausgerichtet werden, falls die Fristen nicht eingehalten werden. Der Gemeinde würden Subventionen von 20 bis 60% der beitragsberechtigten Kosten verloren gehen.

Handlungsbedarf, weiteres Vorgehen

Wir empfehlen Ihnen deshalb, zusammen mit Ihrem Nachführungsgeometer zu prüfen, wo Handlungsbedarf besteht, die entsprechenden Kosten in Ihre Investitionsplanung / Budget aufzunehmen und die ausstehenden Arbeiten möglichst bald auszuführen. Die zuständigen Ingenieure der Vermessungsaufsicht (siehe Übersicht Kreiseinteilung) sind ebenfalls gerne bereit, die Gemeinden bei der Einleitung der erforderlichen Arbeiten zu beraten und auch die Offerten der Nachführungsgeometer in technischer und finanzieller Hinsicht zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Amt für Raumentwicklung
Abteilung Geoinformation

Othmar Hiestand, Kantonsgeometer

Beilagen:

- Übersicht Stand kantonale Mehranforderungen (KMAF)
- Übersicht Stand Datenmodellwechsel DM93 und DM01
- Übersicht Stand Übersichtsplan-Textpositionierungen
- Übersicht Stand Bereinigung der Hoheitsgrenzen
- Übersicht Stand Koordinaten Bezugssystem
- Übersicht Stand Gebäudeadressen (GABMO)
- Übersicht Stand Aktualisierung Bodenbedeckung (BB) und Einzelobjekte (EO)
- Übersicht Kreiseinteilung der Verifikatoren

Kopie mit Beilagen an:

- Betroffene Nachführungsstellen im Kanton Zürich